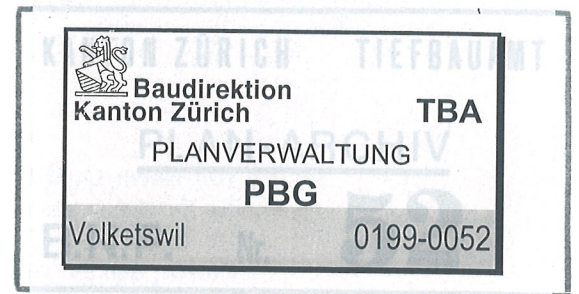


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 1988



2552. Privater Quartierplan

Am 15. Juli 1988 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. April 1988 betreffend Genehmigung des privaten Quartierplans Nr. 27 Breiti in Gutenswil.

Gde. Volketswil

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. April 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 21. Juni 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Pfäffikerstrasse S-2, im Osten durch die Dorfstrasse, im Süden durch die Lendisbühlstrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Volketswil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen vornehmlich die an die Pfäffikerstrasse S-2 angeschlossene Chrattengass mit Abzweigung des Breitiwegs mit Kehrplatz sowie Fusswegverlängerung bis Lendisbühlstrasse.

Den an der Chrattengass auf 17 m, am Breitiweg auf 16,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabständen für Hauptgebäude sind parallel dazu ein zweites Baulinienpaar mit total 3,0 m geringerem Abstand für Gebäude gemäss PBG § 273 beigefügt. Für die Fusswegverlängerung entspricht der Baulinienabstand von 9,00 m der Bedeutung dieses Weges. Im Bereich der Einfahrt der Chrattengass in die Pfäffikerstrasse S-2 müssen die bestehenden Baulinien geöffnet werden. Die entlang der Pfäffikerstrasse S-2 enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Chrattengass 9%, beim Breitiweg 2% und bei der Fusswegverlängerung 4%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Gemeinderat Volketswil am 5. April 1988 genehmigte private Quartierplan Nr. 27 Breiti in Gutenswil wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.

Hirschi